

1

Satzung

Des Vereins **Wertvoll e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **„Wertvoll“ e.V.**

Seinen Sitz hat der Verein in 52146 Würselen,

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und/oder solcher regionaler Einrichtungen, die in selbstloser Weise ohne eigenwirtschaftliche Interessen die Verwirklichung dieses Vereinszwecks gewährleisten.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.. Initiativen des Vereins durch Tagungen, Vorträge, Veranstaltungen und Diskussionsrunden, etc. unterschiedlicher Art
2. Herausgabe von Schriften und Informationsdiensten für die obigen Ziele.
3. Weiterhin zur:
 - Förderung von Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge, Behinderte und Kranke
 - Förderung von Maßnahmen zur Beratung und/oder Wiedereingliederung von suchtkranken Jugendlichen und Erwachsenen
 - Förderung für Unterstützungseinrichtungen für obdachlose Jugendliche und Erwachsene
 - Förderung von Maßnahmen der Altenhilfe
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - Förderung der Hilfe für politische, rassistisch oder religiös Verfolgte

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine Beitrittserklärung.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen über 18 Jahre werden.
- (3) Auch Kommunen und andere Behörden sowie Firmen können Mitglied des Vereins werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (6) Ein Vereinsmitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, verliert ohne weitere schriftliche Abmahnung die Mitgliedschaft im Verein.
- (7) Aufgrund vereinschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die bzw. der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung über den Ausschluss und dessen Begründung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 24,- Euro.
- (2) Auf freiwilliger Basis kann ein höherer Jahresbeitrag gezahlt werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und kann von dieser geändert werden.

Die Spenden werden ausschließlich für Zwecke verwendet, die dem Ziel des Vereins dienen. Spendenquittungen werden ausgestellt und zugesandt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(2) Die Tätigkeit der Organmitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand i. s. d. [§ 26 BGB](#) wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 200 Euro müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Mitglieder einen Schriftführer.

(3) Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu vier Beisitzer berufen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen.

(4) Die Wahlmitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Kassierer gerichtlich oder außergerichtlich vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand kann zu Sitzungen Vereinsmitglieder mit beratender Stimme und fachkundige Berater und Beraterinnen hinzuziehen.

(8) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Vorstand hat das Recht, den Jahresbeitrag von Mitgliedern, die sich in Ausbildung befinden oder in eine finanzielle Notlage geraten sind, individuell anzupassen.

(10) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden 10 Jahre aufbewahrt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr nach Einladung durch den Vorstand zusammen. Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, erörtert die vom Vorstand im Rahmen der Zwecke des Vereins veranlassten und geplanten Unternehmungen, entlastet und wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn es von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift mit einer Frist von zwei Kalenderwochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt möglichst per E-Mail oder schriftlich auf dem Postweg.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit (ausgenommen Satzungsänderungen und Vereinsauflösung) der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterschrieben wird und von dem Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin gegengezeichnet wird.

(6) Die Niederschriften werden 10 Jahre aufbewahrt.

(7) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(8) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. (Ausnahme § 7 Abs. 2.)

(9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungswunsch bekannt zu geben. Über Anträge auf Zulassung von Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(10) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des neuen Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern gem. § 3 Abs. 7

§ 9 Beschlussfassung

(1) Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, treffen alle Organe des Vereins Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin unterzeichnet.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Jährlich wird eine Kassenprüfung vorgenommen und der Mitgliederversammlung ein Prüfbericht vorgelegt.

(2) Die Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen; der Vorstand haftet zusätzlich mit seinen etwa rückständigen Beiträgen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 12 Ansprüche an das Vermögen des Vereins

(1) Die Mitglieder des Vereins haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 13 Auflösung und Satzungsänderungen

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Anträge zu Abs. 1 sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Würselen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.